

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0470/17/1</b> öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	29.06.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	18.07.2017	Entscheidung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 10. August 2009 (AM Nr. 33 vom 12.08.2009), zuletzt geändert am 17.12.2010 (AM Nr. 52 vom 29.12.2010)

(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

### Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 10. August 2009 (AM Nr. 33 vom 12.08.2009), zuletzt geändert am 17.12.2010 (AM Nr. 52 vom 29.12.2010) wird beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

## Kurzvortrag:

Die Änderungen zur Wasserabgabebesatzung sind veranlasst durch Änderungen höherrangigen Rechts sowie durch Erfahrungen aus der Praxis.

Es erfolgt zudem eine Klarstellung dass nur von Versorgungsleitungen Grundstücksanschlüsse abgehen; Rohwasserleitungen und Fernwasserleitungen sind keine zum Anschluss berechtigten Versorgungsleitungen.

Die gemeinsamen Grundstücksanschlüsse werden deutlich definiert mit Ergänzung in § 3.

Die Regelungen aus § 10 Abs. 3 sind entfallen. Diese Regelung geht konform mit § 12 Abs. 4 der AVBWasserV, diese Vorschrift musste wegen Verstoss gegen EU-Recht aufgehoben werden. Seit der Änderung vom 11.12.2014 sieht die AVBWasserV keine Vorschrift über die Zertifizierung von Materialien mehr vor (BGBl I S. 2010), folglich entbehrt auch § 10 Abs. 3 der Rechtsgrundlage und entfällt aus diesem Grunde.

Da der Einbau elektronischer Wasserzähler zunehmend fortschreitet sind die hierzu entsprechenden Regelungen laut der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern mit den Ergänzungen in § 19 (neuer Absatz 1a sowie Neufassung des Absatzes 4) in die Satzung aufgenommen.

Die weiteren Änderungen sind redaktionell bedingt bzw. bringen begriffliche Klarstellung.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.